

Im Sommer-Semester 1973 hielt der Kapitelvikar der griechisch-katholischen Diözese Hajdudorog (Ungarn), Prof. Imre Timko, an der katholischen Theologischen Fakultät der Universität Wien eine Gastvorlesung. Er wies darin auf das 2. Vatikanische Konzil hin, in dessen Dekret über die katholischen Ostkirchen die Katholiken der orientalischen Riten als „mit ihrer christlichen Lebensordnung in der katholischen Kirche hochgeschätzt“ bezeichnet werden und dem Wunsch Ausdruck gegeben wird, daß „diese lebendigen Zeugen der Überlieferung... neu erblühen und mit frischer apostolischer Kraft ihre Aufgabe meistern“. Das gleiche Dekret stellt fest, daß „unter den verschiedenen Riten eine wunderbare Verbundenheit herrscht, so daß ihre Vielfalt in der Kirche keinesfalls der Einheit Abbruch tut, sondern im Gegenteil diese Einheit deutlich aufzeigt“.

Die Wirklichkeit allerdings, so führte Prof. Timko aus, sei anders. Die Unierten fühlten sich als zweitrangig. Man hat das Dekret über die katholischen Ostkirchen vor Augen, worin es heißt: „Alle Ostchristen sollen wissen und davon überzeugt sein, daß ihre rechtmäßigen liturgischen Bräuche und die ihnen eigene Ordnung bewahrt werden darf und muß.“ Doch die Unierten können wohl den „zeremoniellen Ritus“ bewahren, müssen aber ihre Eigenart und ihre theologische Denkweise opfern, um den katholischen Brüdern des lateinischen Ritus ihren „echten Katholizismus“ glaubwürdig zu beweisen.

Die unierten Katholiken leben auch dort, wo sie eine eigene Kirchenorganisation haben, unter lateinischen Mitchristen. In der Diaspora verstreut lebende orientalische Christen gelangen – bewußt oder durch die Umstände gezwungen – unter den Einfluß des lateinischen Ritus. Da ihr Geist, ihre theologische Denkweise im Laufe der Erziehung völlig verwestlicht wurde, werden ihnen in ein bis zwei Generationen auch ihre rituellen Eigenarten fremd, und sie werden in Wirklichkeit römisch-katholisch, obwohl sie dem Taufschein nach „orientalisch“ bleiben.

Dieser Prozeß wird gefördert durch lateinische Taufen der Kinder, durch das bewußte Übertreten des Ritusgesetzes bei den Eheschließungen nach „gemischtem Ritus“ und durch das Zureden des lateinischen Seelsorgers zur Latinisierung des griechisch-katholischen Gläubigen. Wo lateinische und griechische Gemeinden zusammenleben, wird oft darauf hingewiesen – und die Praxis bestätigt es –, daß der Priester des byzantinischen Ritus nur der „Ritusvikar“ des lateinischen Pfarrers sei.

Prof. Timko sagte abschließend: „Die Ermahnungen des Konzils, daß die orientalischen Christen ihr zum Patrimonium commune der Kirche gehöriges Erbe bewahren und erneuern müssen, sollte man eigentlich den lateinischen Brüdern ans Herz legen. Sie sollten sich von dem nach dem Konzil völlig sinnlos gewordenen Prinzip frei machen, daß Uniformierung die Vorbedingung der Glaubenseinheit sei.“

Unpolitische Predigt, aber aktuelle Predigtdiskussion

Das Informationszentrum Berufe der Kirche in Freiburg i. Br. veranstaltete eine gezielte Umfrage zum Thema Predigt bei rund 140 Predigern aus allen deutschen Diözesen. Die Umfrage zeigt u. a., daß Priester und Laien eine „Politisierung der Kanzel“ ablehnen. „Neun von zehn Geistlichen“, heißt es im Bericht, „wollen in der Predigt das Wort Gottes auslegen“. Diese Prioritätssetzung der Geistlichen entspricht dem Wunsche der Laien, der bei der Synodenumfrage ermittelt wurde.

Das gleiche Informationszentrum stellte fest, daß 40 Prozent der katholischen Priester, die sonntags predigen, zuweilen nach dem Gottesdienst mit Zuhörern über den Inhalt der Predigt sprechen. Bei Jugendgottesdiensten liegt der Prozentsatz noch höher. Dort hat schon jeder zweite Priester eine Diskussion über seine Predigt angeboten. Der Bericht stellt fest, daß aktuelle Fragen nicht selten auf Anregung der Gläubigen behandelt werden.

Liturgische Nachrichten aus der Schweiz

Sakristanenweihe

Seit einiger Zeit werden jeweils die Absolventen der schweiz. Sakristanenschule auf Schwägalp im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr neues Amt eingeführt (vgl. HD 26 [1972], 90). Der Verband der schweiz. Sakristane ist nun an die Bischofskonferenz gelangt, damit allgemein die Amtseinführung neuer Sakristane innerhalb einer eigenen kirchlichen Feier erfolgen kann. Die vom 2. bis 4. Juli 1973 in Einsiedeln tagende Bischofskonferenz beschloß, dieser Eingabe zu entsprechen. Sie beauftragte die schweiz. Liturgische Kommission, einen entsprechenden Ritus auszuarbeiten. (Vgl. „Schweiz. Kirchenzeitung“ 1973, S 444.)

Der Schweiz. Sakristanenverband hatte bereits während des 2. Vatikanischen Konzils versucht, die kirchliche Aufwertung des Sakristanen-Amtes zu postulieren. Nach seiner Auffassung erfüllt der Sakristan hierzulande einen großen Teil jener Dienste, die durch die vier „niederen Weihen“ bezeichnet wurden. Nach der Einführung der neuen Dienstämter des Lektors und des Akolythen an Stelle der „niederen Weihegrade“ durch das päpstliche Schreiben *Ministeria quaedam* vom 15. August 1972 sahen sich die Sakristane erneut veranlaßt, für ihren Dienst eine entsprechende kirchliche Einordnung zu suchen. Man wählte nun den Weg „von unten her“, d. h. auf Landesebene. „Man muß dieses Drängen verstehen“, schreibt Landespräses P. Karl Wiesli, „da man heute einer Vielfalt der neuen kirchlichen Dienste gegenübersteht und der Sakristan als wohl ältestes Laienkirchenamt nicht gerne ‚ungeordnet‘ dastehen will. Wir müssen je länger desto mehr froh sein, überhaupt solche Männer zu finden.“

So gelangte der Verband an den zuständigen Referenten der Bischofskonferenz, Doktor Anton Hänggi, Bischof von Basel, zumal inzwischen ein Schreiben Papst Paul VI. bekannt geworden war, wonach die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder je nach Notwendigkeit neue Kirchenämter zu schaffen befugt sind. Bischof Hänggi übertrug die Abklärung des Gesuches dem schweiz. Liturgischen Institut. Namentlich der Präsident der Liturgischen Kommission, Abt Dr. Georg Holzherr OSB von Einsiedeln und Sekretär Dr. Walter von Arx befaßten sich mit der Frage und machten diese für die Bischofskonferenz vom 3./4. Juli 1973 spruchreif. Die Bischofskonferenz kam zum Schluß: „Das Sakristanenamt kann als kirchliches Dienstant anerkannt werden. Zur Einsetzung in dieses Amt kann eine kirchliche Sendung erteilt werden.“ Gleichzeitig wurde der Liturg. Kommission der oben erwähnte Auftrag zur Erarbeitung eines entsprechenden Ritus erteilt (vgl. Karl Wiesli, Sakristanendienst – ein Dienstant der Kirche der Schweiz, in: Schweiz. Kirchenzeitung 1973, S. 473f.).

Ökumenische Trauung

Die evangelisch-katholische Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seelsorge der deutschen Schweiz hat ein Bändchen mit drei ökumenischen Formularen für den Trauritus herausgegeben („Ökumenische Trauung“, Verlag Benziger Zürich und Theologischer Verlag Zürich 1973). An ihrer Ausarbeitung waren sieben reformierte und acht römisch-katholische sowie ein christkatholisches Mitglied beteiligt. Die Formulare tragen vorläufig Modellcharakter. Das erste ist noch eher vom Trennenden geprägt, das es in Geduld zu ertragen gilt (in die Fürbitte hinein werden die Verwandten und Freunde des Brautpaares und die hinter ihnen stehenden Kirchen genommen). Das zweite Formular betont – gemäß dem Vorwort – stärker die römisch-katholische Tradition. Der Kommentator der „Neuen Zürcher Zeitung“ bemerkt allerdings dazu: „Wie zufällig diese Einstufung ist, geht daraus hervor, daß der Rezensent hier eine ganze Anzahl eigener reformierter Formulierungen vorfindet, die er vor Jahren für ökumenische Trauungen ausgearbeitet hat, die nun aber auf römisch-katholischem Umweg den Eingang in diese gedruckte Liturgie gefunden und damit den Stempel des Römisch-Katholischen erhalten haben. Abgesehen vom Abschnitt über die Überreichung der Ringe, der auch ausgelassen werden kann, ist beim besten Willen nichts zu erkennen, was hier speziell römisch-katholisch sein soll.“ Das dritte Formular berücksichtigt spürbarer die evangelische Tradition. Für die ökumenische Feier wird das gemeinsame Liedgut empfohlen, das aus einem beigefügten Verzeichnis ersichtlich ist. „Hingegen fragen wir uns, ob Theologen in der Tat so unbeholfen sind, daß man ihnen auch noch biblische Texte zur Auswahl vorlegen muß. Freilich rechnen die Herausgeber – vielleicht zu Recht – stark mit dieser Unbeholfenheit, auch wenn sie die Freiheit eigener gottesdienstlicher Gestaltung keinesfalls beschneiden wollten. Es ist erstaunlich, wie wenig Pfarrer fähig sind, eine eigene Liturgie unter der Phantasie des Heiligen Geistes zusammenzustellen.“ (Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ 6. Juli 1973, Morgenausgabe Nr. 307, S. 23.)